

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Lösungshinweise zum 1. Besprechungsfall

Vorbemerkung zur Fallbearbeitung allgemein:

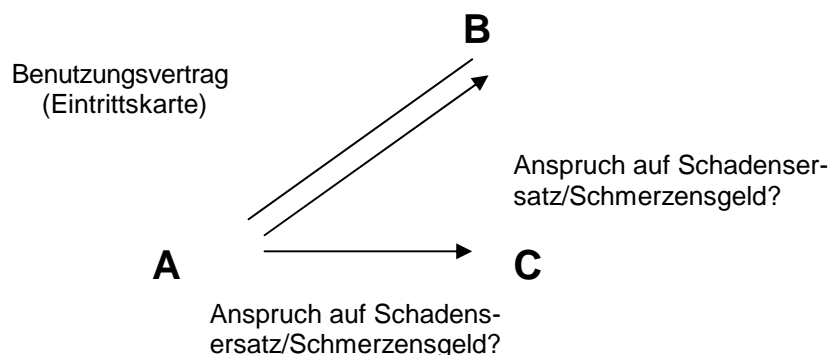
Zunächst sollte man sich den **Sachverhalt genau durchlesen** und die einzelnen Vorgänge ggf. **in chronologische Ordnung** auf ein Extrablatt untereinander schreiben. Letzteres ist unabdingbar, wenn der Sachverhalt Daten nennt. Zusätzlich ist empfehlenswert - sofern mehrere Personen vorkommen, eine **Personenskizze** anfertigen und die relevanten Beziehungen (z. B. Vertragsbeziehungen) und möglichen Ansprüche zwischen den Personen durch Striche oder Pfeile kennzeichnen. Die rechtliche Lösung der Fallfrage(n) sollte zunächst stichwortartig in einer **Gliederung nach Personen, Ansprüchen dieser Personen gegen andere Personen sowie Prüfung der einzelnen Anspruchsgrundlagen und Tatbestandsmerkmale der jeweiligen Anspruchsgrundlagen** festgehalten werden. Diese Gliederung erleichtert es, schließlich im letzten Bearbeitungsschritt, **die endgültige Lösung auszuformulieren**. Hierbei ist **im Gutachtenstil** zu schreiben (d. h. das Ergebnis nicht vorwegnehmen, sondern induktiv vorgehen und im Konjunktiv schreiben).

Wichtig: Es ist stets davon auszugehen, dass **der Sachverhalt vollständig ist** und nur in ganz engen Grenzen bei unscharfen Formulierungen ausgelegt werden darf. Wo keine Anhaltspunkte im Sachverhalt stehen, darf auch nichts hineininterpretiert oder gar erfunden werden. Es ist ferner davon auszugehen, dass im Sachverhalt grundsätzlich nichts steht, was für die Fallbearbeitung unerheblich ist und dass alles, was man zur Lösung benötigt, im Sachverhalt enthalten ist. Am Ende der Gliederung sollte man sich vergewissern, dass man **alle Sachverhaltsangaben verwertet** hat.

Literaturhinweis: z. B. *Olzen/Wank*, Zivilrechtliche Klausurenlehre mit Fallrepetitorium, 4. Aufl., 2003.

Chronologische Skizze zu Fall 1 (Auf den Abdruck wird hier verzichtet.)

Personenskizze (in diesem Fall einfach):



Beispiel für eine grobe Gliederung der Lösung von Besprechungsfall 1:

Wichtig ist es, einen Obersatz zu formulieren (Wer will von wem was woraus?) sowie eine Subsumtion unter die einzelnen Merkmale der Anspruchsgrundlage vorzunehmen.

A. Ansprüche des A gegen B

I. Anspruch des A gegen B auf Schadensersatz und Zahlung von Schmerzensgeld aus §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. dem Schwimmbadbenutzungsvertrag

1. Bestehen eines Vertrages (= **Schuldverhältnis** i.S.v. § 280 I BGB) +
2. **Verletzung einer Pflicht** (aus diesem Vertrag)
 - a) durch ungünstige Wahl des Bademeisterpostens?
+
 - b) Zurechnung der Pflichtverletzung des C, der vor dem Unglück einschlieft?
+ (entsprechend § 278 BGB)
3. A ist **Gläubiger** des Anspruchs, B **Schuldner**.
4. **Vertretenmüssen** der Pflichtverletzung (§ 280 I 2 BGB): nach § 276 I, II BGB + (eigene Fahrlässigkeit) bzw. § 278 BGB (Zurechnung des Verschuldens von C)
5. Rechtsfolge: Ersatz des „**hierdurch entstehenden Schadens**“
 - a) **Kausalität**, d. h. Ursachenzusammenhang, zwischen den Pflichtverletzungen und dem Schaden
(Problem der Doppelkausalität oder alternativen Kausalität, z.B. BGH NJW 2004, 2526 (2528): normative Korrektur der Äquivalenztheorie; Rechtsgedanke des § 830 I 2 BGB.)
Zusätzliches Argument: B ist die Pflichtverletzung des C nach § 278 BGB ohnehin zuzurechnen (siehe oben)
 - b) **Umfang des Schadens:**

Krankenhauskosten nach § 249 II 1 BGB (soweit nicht der Anspruch auf den Krankenversicherungsträger übergegangen ist),
Schmerzensgeld nach § 253 II BGB

sowie entgangenen Gewinn gemäß §§ 249 I, 252 BGB
(Problem: Vorteilsausgleichung?)

6. Ergebnis: Der Anspruch besteht i.H.d. unter 5.b genannten Umfangs

II. Anspruch des A gegen B aus § 823 I BGB:

1. **Verletzung eines Rechtsgutes** i.S.v. § 823 I BGB:
hier Körper bzw. Gesundheit +
2. **eines anderen** (hier des A) +
3. **Verletzungshandlung** des B fehlt, aber **Unterlassen** genügt, sofern B eine **Verkehrssicherungspflicht** trifft, den Bademeisterposten so auszuwählen, dass der Schwimmbereich übersehbar ist: +
4. **Kausalität** (Ursachenzusammenhang) zwischen dem Unterlassen der Verkehrssicherungspflicht und der Rechtsgutsverletzung (= haftungsbegründende Kausalität)
(Problem der alternativen oder Doppelkausalität; § 830 I 2 BGB)
5. Die Verletzung war **widerrechtlich** +
6. Verletzung muss entweder **vorsätzlich oder fahrlässig** geschehen sein:
hier fahrlässig (§ 276 II BGB) +
(Achtung: § 278 BGB gilt nicht im Rahmen des Deliktsanspruchs!)
7. Rechtsfolge: Ersatz des „**daraus entstehenden Schadens**“
 - a) Haftungsausfüllende Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und dem in Geld zu bemessenden Schaden: +
 - b) Umfang des Schadens: s. o.
8. Ergebnis: Der Anspruch besteht i.H.d. unter I.5.b genannten Umfangs und steht in Anspruchsgrundlagenkonkurrenz zum vertraglichen Anspruch (oben unter I.).

III. Anspruch des A gegen B aus § 831 I 1 BGB:

1. C müsste **Verrichtungsgehilfe** des B sein +
2. C müsste dem A widerrechtlich einen Schaden in Ausführung der Verrichtung zugefügt haben (siehe dazu unter B.)

3. **Exkulpationsbeweis nach § 831 I 2 BGB:** gelingt dem B laut Sachverhalt
4. Ergebnis: Der Anspruch besteht nicht.

B. Anspruch des A gegen C auf Schadensersatz und Zahlung von Schmerzensgeld aus § 823 I BGB

1. **Verletzung eines Rechtsgutes** i.S.v. § 823 I BGB:
hier Körper bzw. Gesundheit +
2. **eines anderen** (hier des A) +
3. **Verletzungshandlung** des C fehlt, aber **Unterlassen** genügt, sofern den C persönlich eine **Verkehrssicherungspflicht** trifft, auf dem Bademeisterposten nicht einzuschlafen:
kurz problematisieren, im Ergebnis +
4. **Kausalität** (Ursachenzusammenhang) zwischen dem Unterlassen der Verkehrssicherungspflicht und der Rechtsgutsverletzung (= haftungsbegründende Kausalität)
(Problem der alternativen oder Doppelkausalität; § 830 I 2 BGB)
5. Die Verletzung war **widerrechtlich** +
6. Verletzung muss entweder **vorsätzlich oder fahrlässig** geschehen sein:
hier fahrlässig (§ 276 II BGB) +
(Achtung: § 278 BGB gilt nicht im Rahmen des Deliktsanspruchs.)
7. Rechtsfolge: Ersatz des „**daraus entstehenden Schadens**“
 - a) Haftungsausfüllende Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und dem in Geld zu bemessenden Schaden: +
 - b) Umfang des Schadens: s. o.
8. Ergebnis: Der Anspruch besteht i.H.d. unter I.5.b genannten Umfangs.

Gesamtergebnis: A hat gegen B einen Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. dem Schwimmbadbenutzungsvertrag und einen Anspruch aus § 823 I BGB sowie gegen C einen Anspruch aus § 823 I BGB. B und C haften als Gesamtschuldner nach §§ 421, 840 I BGB.

Hinweise zur ausformulierten Lösung:

A. Ansprüche des A gegen B

I. Anspruch des A gegen B auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld aus §§ 280 I, 241 II BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Ersatz der ärztlichen Behandlungskosten und Zahlung von Schmerzensgeld aus §§ 280 I, 241 II BGB in Verbindung mit dem Schwimmbadbenutzungsvertrag haben.

1. Mit dem Kauf der Eintrittskarte **kam** zwischen A und B ein **Schwimmbadbenutzungsvertrag zustande** (= **Schuldverhältnis** im Sinne von § 280 I BGB).
2. B könnte seine **Pflichten** aus dem Schwimmbadbenutzungsvertrag **verletzt** haben. Seine **Leistungspflicht** (vgl. § 241 I BGB) hat B erfüllt, indem er dem A die Benutzung des Schwimmbades ermöglicht hat. Doch verpflichtet der Vertrag nach § 241 II BGB auch zur Rücksichtnahme auf Rechtsgüter des A, insbesondere auf seinen Körper und seine Gesundheit. Eine solche **Schutzpflicht** aus dem Vertrag könnte B deshalb verletzt haben, weil er den Bademeisterposten schlecht ausgewählt und keine ausreichende Beobachtung der Badegäste gewährleistet hat, ferner weil der Nichtschwimmerbereich vom Schwimmerbereich nicht abgegrenzt war. Beides sind vorbeugende Maßnahmen, die zur Vermeidung von Badeunfällen unter Berücksichtigung der Anforderungen des redlichen Geschäftsverkehrs an Schwimmbadbetreiber unabdingbar und zumutbar sind. Diese Maßnahmen hat B unterlassen und damit seine vertraglichen Schutzpflichten gegenüber A verletzt.
3. A ist **Gläubiger** des Anspruchs, weil er selbst verletzt wurde.
4. Eine Schadensersatzpflicht des B aus § 280 I 1 BGB entfielen nach **§ 280 I 2 BGB** nur dann, wenn B die Pflichtverletzungen nicht **zu vertreten** hätte. Nach § 276 I BGB ist neben Vorsatz auch Fahrlässigkeit zu vertreten. B hat **nach § 276 II BGB fahrlässig** gehandelt, weil er die im Verkehr - insbesondere die für Schwimmbadbetreiber zur Vermeidung von Badeunfällen - erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Ferner hat B **nach § 278 BGB** auch das Verschulden des C, der bei Ausübung seiner Bademeisteraufgaben eingeschlafen war, zu vertreten.
5. Als Rechtsfolge nach § 280 I 1 BGB hat B den **durch** die Pflichtverletzungen entstandenen **Schaden** des A zu ersetzen.
 - a) In dem Wort „hierdurch“ in § 280 I 1 BGB steckt das Erfordernis eines **Ursachenzusammenhangs (Kausalität)** zwischen den Pflichtverletzungen und dem Schaden. Kausal ist jedes **Tun**, das (hypothetisch) nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Schaden entfielen (*condicio sine qua non*-Formel)). Ein **Unterlassen** ist dann kausal, wenn die unterlassene Handlung hinzugegedacht wird und in diesem Fall (also wenn die unterlassene Handlung vorgenommen worden wäre) der Schaden nicht eingetreten wäre. Wenn man das **Unterlassen einer Abgrenzung des Nichtschwimmerbereichs** hinzudenkt, wäre der Unfall dennoch passiert. Aufgrund der im Sachverhalt mitgeteilten Tatsache, dass A gut schwimmen konnte, kann davon ausgegangen werden, dass A auch dann an der tiefsten Stelle geschwommen und der Unfall an dieser Stelle passiert wäre, wenn B den Nichtschwimmerbereich abgegrenzt hätte. Die unterlassene Abgrenzung ist daher nicht kausal für den eingetretenen Schaden.

Die Pflichtverletzung einer **ungünstigen Wahl des Bademeisterpostens** könnte deshalb kausal für den Schaden des A gewesen sein, weil A schon nach ca. 1 Minute aus dem Wasser gezogen worden wäre und die Merk- und Denkstörungen unterblieben wären, sofern B den Posten korrekt aufgestellt hätte. Wenn man allerdings das pflichtgemäße Verhalten des B hinzudenkt, also unterstellt, dass der Bademeisterposten an einem Ort aufgestellt worden wäre, von dem aus man den Unfall des A hätte beobachten können, ist nicht sicher auch davon auszugehen, dass der Bademeister den Unfall gesehen und den A rechtzeitig aus dem Wasser gezogen hätte. Denn tatsächlich war C 10 Minuten vor dem Unfall eingeschlafen. Die Kausalität könnte somit allein mit der *condicio-sine-qua-non*-Formel nicht bejaht werden. Auch die Kausalität eines etwaigen pflichtwidrigen Einschlafens des C (siehe dazu unten unter B.) wäre zweifelhaft, weil auch dann, wenn C nicht eingeschlafen wäre, er den Ort des Unfalls wegen des ungünstig aufgestellten Postens nicht hätte sehen und den A nicht hätte rechtzeitig aus dem Wasser ziehen können. Es liegen somit zwei Kausalstränge vor, die den Schaden des A herbeigeführt haben, die aber jeder für sich genommen den Schaden verursacht hätten. Es wäre unbefriedigend, wenn sowohl B als auch C sich darauf berufen könnten, dass der Schaden des A auch ohne ihr jeweiliges pflichtwidriges Verhalten eingetreten wäre. In solchen Fällen einer sog. **Doppelkausalität** geht die Rechtsprechung dennoch von einer Ursächlichkeit im Rechtssinne aus, obwohl die Kausalität anhand der *condicio-sine-qua-non*-Formel an sich verneint werden müßte. Auch kann man argumentieren, dass B sich nicht auf die hypothetische Schadensursache berufen darf, auch bei korrekter Aufstellung des Bademeisterpostens wäre der Schaden deshalb eingetreten, weil C eingeschlafen sei, zumal B insgesamt die korrekte Überwachung der Badegäste zu gewährleisten und das hierbei verschuldete Einschlafen des C nach § 278 BGB zu vertreten hat (s. o. A.I.4). Im Ergebnis ist daher die Kausalität hinsichtlich der Pflichtverletzung des B wegen ungünstiger Wahl des Bademeisterpostens zu bejahen.

- b) Für den nach § 280 I BGB von B zu ersetzenden Schaden gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 249 ff. BGB (vor die Klammer gezogene Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts!). Nach **§ 249 I BGB** ist A so zu stellen, als wäre der Bademeisterposten korrekt aufgestellt worden. Dann hätte A nicht die Merk- und Denkstörungen erlitten und hätte die hierdurch bedingten **ärztlichen Behandlungskosten** nicht aufwenden müssen. Allerdings kann er diejenigen ärztlichen Behandlungskosten (insbesondere die Krankenhauskosten) insoweit nicht ersetzt verlangen, als sie auch bei einer alsbaldigen Rettung ca. 1 Minute nach dem Unfall erforderlich gewesen wären (insoweit würde es an der Kausalität fehlen). Zusätzlich kann A gemäß **§ 253 II BGB** eine billige Entschädigung in Geld, d. h. ein **Schmerzensgeld**, verlangen. Nach der Höhe des Schmerzensgeldes ist im Fall nicht gefragt.

II. Anspruch des A gegen B auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld aus § 823 I BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Ersatz der ärztlichen Behandlungskosten und Zahlung von Schmerzensgeld aus § 823 I BGB haben.

1. Als A länger unter Wasser lag, war die Sauerstoffzufuhr unterbrochen. Hierdurch wurde zumindest A's **Gesundheit verletzt**, weil er bleibende Merk- und Denkstörungen davontrug. Ob es sich auch um eine **Körperverletzung** handelt, liegt zwar nahe, mag jedoch dahinstehen, da § 823 I BGB an Verletzungen beider Rechtsgüter anknüpft.
2. Es handelt sich um die Verletzung des Rechtsgutes **eines anderen**, und zwar des A.

3. Eine **Verletzungshandlung** des B fehlt, aber ein **Unterlassen** genügt, sofern B die **Verkehrssicherungspflicht** hatte, den Bademeisterposten richtig auszuwählen und den Nichtschwimmerbereich vom Schwimmerbereich abzugrenzen. Zwar kann für die Verkehrssicherungspflicht eines Schwimmbadbetreibers nicht verlangt werden, dass jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden muss. Verlangt werden können aber solche Sicherungsmaßnahmen, die aus objektiver Sicht, d. h. aus der Sicht eines verständigen und umsichtigen, in vernünftigen Grenzen vorsichtigen Menschen in der Situation des B, für die Vermeidung von Badeunfällen erforderlich und zumutbar waren. Die **Überwachung des Schwimmbades** und der Badegäste gehört zum Mindestsicherungsstandard und wird nur dann ausreichend gewährleistet, wenn der Bademeisterposten so aufgestellt ist, dass die tiefste Stelle des Beckens für den Bademeister einsehbar ist. Auch eine geeignete **Abtrennung des Nichtschwimmerbereichs** vom Schwimmerbereich gehört zu den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, um den Nichtschwimmern eine klare Grenze zu geben, bis zu der sie sich gefahrlos vorwagen können. Beide Sicherungsmaßnahmen hat B **unterlassen**.
4. Hinsichtlich der **Kausalität** (des Ursachenzusammenhangs) zwischen der Verletzungshandlung bzw. dem pflichtwidrigen Unterlassen und der Rechtsgutsverletzung (sog. haftungsbegründende Kausalität) kann auf das oben unter A.I.5.a) Erörterte verwiesen werden: Das Unterlassen einer Abgrenzung des Nichtschwimmerbereichs ist nicht kausal für den eingetretenen Schaden, weil A gut schwimmen konnte. Die ungünstige Wahl des Bademeisterpostens ist dagegen kausal, wobei sich B nicht darauf berufen darf, dass der Schaden auch bei korrekter Aufstellung des Bademeisterpostens eingetreten wäre, weil C eingeschlafen war.
5. Von der **Widerrechtlichkeit (=Rechtswidrigkeit)** der Verletzung von A's Körper bzw. Gesundheit kann ausgegangen werden, da kein Rechtfertigungsgrund vorliegt.
6. B hat es **fahrlässig** unterlassen, den Bademeisterposten so aufzustellen, dass die Stelle, an der A gefunden wurde, für den diensthabenden Bademeister einsehbar ist (s. o. A.I.4). Hinsichtlich des Begriffs der Fahrlässigkeit in § 276 II BGB kann § 276 I BGB herangezogen werden. [Aber **Achtung: § 278 BGB gilt nicht für §§ 823 ff. BGB!**]
7. Als Rechtsfolge hat B dem A den **aus der Rechtsgutsverletzung entstehenden Schaden** zu ersetzen.
 - a) Aufgrund der Angabe im Sachverhalt, dass A wegen der Merk- und Denkstörungen mehrmals ärztlich behandelt werden musste, kann von der **sog. haftungsausfüllenden Kausalität** zwischen der Rechtsgutsverletzung (also der Körper- bzw. Gesundheitsverletzung) und dem in Geld zu bemessenden Schaden (also den Kosten für die durch die Merk- und Denkstörungen bedingte ärztliche Behandlung) ausgegangen werden.
 - b) Der zu ersetzende **Schaden** umfasst nach § 249 I, 253 II BGB die ärztlichen Behandlungskosten und eine billige Entschädigung in Geld (ein Schmerzensgeld) (s. o. A.I.5.b)).

III. Anspruch des A gegen B aus § 831 I 1 BGB

Dieser Anspruch scheidet wegen § 831 I 2 BGB von vornherein aus, weil B laut Sachverhalt den C sorgfältig ausgewählt und überwacht hat und sich deshalb "exkulpieren" kann.

B. Ansprüche des A gegen C auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld

Anspruch des A gegen C aus § 823 I BGB

A könnte gegen C einen Anspruch auf Ersatz der ärztlichen Behandlungskosten und Zahlung von Schmerzensgeld aus § 823 I BGB haben.

1. Hinsichtlich der **Körper- bzw. Gesundheitsverletzung eines anderen** gilt das oben unter A.II.1 und A.II.2 Erwähnte entsprechend.
2. Eine **Verletzungshandlung** des C fehlt, doch hat es C infolge seines Einschlafens **unterlassen**, die Badegäste, insbesondere auch A, aufmerksam zu beobachten und notfalls sofort aus dem Wasser zu holen. Dies oblag dem C als Bademeister im Rahmen seiner **Verkehrssicherungspflichten**.
3. Hinsichtlich der **Kausalität** (des Ursachenzusammenhangs) zwischen der Verletzungshandlung bzw. dem pflichtwidrigen Unterlassen und der Rechtsgutsverletzung (sog. haftungsbegründende Kausalität) gilt folgendes: Dadurch, dass C bei Ausübung seiner Bademeistertätigkeit eingeschlafen war, hat C die längere Verweildauer des A im Wasser und die infolgedessen eingetretene Körper- bzw. Gesundheitsverletzung des A verursacht. Ähnlich wie B (s. o. unter A.I.5.a)) darf sich auch C wegen einer vorliegenden Doppelkausalität nicht auf die hypothetische Schadensursache berufen, dass auch wenn er wach gewesen wäre, er den Unfall wegen der ungünstigen Lage des Bademeisterpostens nicht hätte sehen können und der Schaden gleichermaßen eingetreten wäre. Dass das Verschulden des C dem B im Rahmen der Schwimmbadbenutzungsvertrages nach § 278 BGB zugerechnet wird (s. o. A.I.4), ändert nichts daran, dass C's Verhalten ebenfalls für den Schaden kausal war und er persönlich auf Schadensersatz haften kann.
4. Von der **Widerrechtlichkeit (=Rechtswidrigkeit)** der Verletzung von A's Körper bzw. Gesundheit kann ausgegangen werden, da kein Rechtfertigungsgrund vorliegt.
5. C hat es **fahrlässig** unterlassen, für eine ausreichende Überwachung des A zu sorgen.
6. Hinsichtlich der Rechtsfolge, dass C dem A den **aus der Rechtsgutsverletzung entstehenden Schaden** zu ersetzen hat, kann auf das oben unter A.II.7 Erörterte verwiesen werden.

Ergebnis: A kann von B und C (als Gesamtschuldner nach § 421 BGB, auf etwaige Probleme wegen einer Haftungsbeschränkung im Arbeitsverhältnis zwischen B und C soll hier laut der Anmerkung zur Fallfrage nicht näher eingegangen werden) Ersatz der durch die Merk- und Denkstörungen bedingten ärztlichen Behandlungskosten sowie Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes verlangen, von B gemäß §§ 280 I, 241 II BGB in Verbindung mit dem Schwimmbadbenutzungsvertrag sowie gemäß § 823 I BGB und von C gemäß § 823 I BGB.